

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 27. Oktober

Nr. 43

Landesbehörden

Verlust von Dienstausweisen

Bekanntmachung der Staatskanzlei

Vom 8. Oktober 2025

Der in der Staatskanzlei ausgefertigte Dienstausweis mit der **Nummer 685** wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 14. Oktober 2025

Der vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 53524** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 581

Öffentliche Zustellungen

Bekanntmachung der GSA – Gesellschaft für
Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Vom 8. Oktober 2025

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von Hasan, Lubana, geb. am 19. August 1991, zuletzt wohnhaft in Doberaner Straße 53, 18057 Rostock ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 8. Oktober 2025;
Aktenzeichen ESF/21-WM-Pd04-0008/23

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen

Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin eingesehen oder abgeholt werden.

Die Einsichtnahme oder Abholung ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 557750 möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Bekanntmachung des Landesförderinstituts
Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 10. Oktober 2025

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Dennis Erdmann
Dienstleistungsservice Erdmann
zuletzt wohnhaft in Mühlenstraße 10, 1. OG, 18273 Güstrow

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 19. Juni 2025,
SHC-20-03771

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über Mühlenstraße 10, 1. OG, 18273 Güstrow sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei S. Meyer eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 581

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Wasserentnahme aus dem Peene-Süd-Kanal (PSK) zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen im Bereich Dersewitz

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 9. Oktober 2025

Die Landgut Stolpe GmbH & Co. KG, Zum Wiesenweg 6, 17391 Stolpe hat beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) die Verlängerung ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem PSK (Gewässer 1. Ordnung) zur Bewässerung ihrer landwirtschaftlichen Flächen beantragt. Der Antrag beinhaltet zugleich eine Anpassung der Entnahmemenge von 50.000 m³/a auf 48.000 m³/a sowie des Entnahmezeitraumes vom 20. Mai bis 1. August (vormals 1. April bis 30. August) eines Jahres.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) als für die Gewässerbenutzung zuständige Erlaubnisbehörde hat für die Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.5.2 UVPG durchgeführt.

In der standortbezogenen Vorprüfung war in der ersten Stufe zu prüfen, ob durch das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ (DE 2045-302), das Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Peenetal von Jarmen bis Anklam“ (NSG-328) an die Beregnungsflächen angrenzen. Teilflächen der Bewässerungsflächen befinden sich innerhalb des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“ (NP_8). Auf den Bewässerungsflächen und angrenzend finden sich gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Form von Kleingewässern, kleinere Strauch- und Gebüschgruppen, Feldgehölze und Hecken. Zudem überlagert sich der südlich gelegene Teil der Bewässerungsfläche mit dem Wasserschutzgebiet der Wasserfassung Medow. Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete konnte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG im folgenden 2. Schritt hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, das durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.
- Die Entnahme erfolgt über eine mobile Pumpe, bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen. Es bestanden bereits in der Vergangenheit befristete wasserrechtliche Erlaubnisse zur Wasserentnahme.
- Bodenveränderungen, Schadverdichtung sowie Verunreinigungen von Boden und Gewässer sind nicht zu erwarten.
- Für den ursprünglich für die Bereitstellung von Wasser zur Zusatzbewässerung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich der Friedländer Großen Wiese (FGW) errichteten PSK erfolgt derzeit noch der Erhaltungsbetrieb. Dieser kann auch unter Berücksichtigung dieser als auch weiterer wasserrechtlich erlaubter Wasserentnahmen anderer Nutzer gewährleistet werden.
- Der PSK wird über das Pumpwerk Dersewitz mit Wasser aus der Peene gespeist. Zeitweise, insbesondere bei Hochwasser in der Ostsee, aber auch im Sommerhalbjahr bei geringen Abflüssen und höheren Ostseewasserständen, ist eine Umkehr der Fließrichtung in der Peene zu beobachten. Die Salzbelastung der Peene kann in diesen Zeiten die „Normalwerte“ überschreiten. Ein kleiner Teil der potenziellen Beregnungsflächen (ca. 18 ha von 281 ha) liegt innerhalb der Wasserfassung Medow. Aufgrund der vorgesehenen Flächenrotation werden diese Flächen nur alle 5 Jahre beregnet. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers, insbesondere in den Trinkwasserschutzzonen II und III der Wasserfassung Medow infolge der Beregnung mit Wasser aus dem PSK, das aus der tlw. brackwasserbeeinflussten Peene entnommen wird, kann durch entsprechende Maßnahmen (Außerbetriebnahme bzw. Minimierung des zur Speisung des PSK erforderlichen Pumpwerkes Dersewitz, Ausschluss einer Wasserentnahme aus dem PSK bei Erreichen festgesetzter Grenzwerte hinsichtlich der Salinität sowie Durchführung eines Monitorings) ausgeschlossen werden. Es wurde auch berücksichtigt, dass entsprechend der Grundwasser-Höhengleichen das Grundwasser im Bereich der Beregnungsflächen der Peene zu- und von der Wasserfassung wegfließt.
- Eine Wasserentnahme aus dem PSK unterhalb der Mindestwasserspiegellage wird in der wasserrechtlichen Erlaubnis ausgeschlossen.
- Die Wasserentnahme aus dem PSK erfolgt bereits seit mehreren Jahren. Artenschutzrechtliche Konflikte wurden infolge des Vorhabens bisher nicht festgestellt und werden, da keine Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen vorgesehen ist und die Mindestwasserspiegellage im PSK weiterhin gewährleistet wird, auch nicht erwartet.
- Die Schutzgüter Mensch und Siedlungsraum, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter werden von der Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst.

Bei Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen werden für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Ergebnis der Feststellung wird im gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer auf der Internetseite (Link: <https://www.uvp-verbund.de/portal/>) bekannt gegeben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 582

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Badekow (WKA Gresse I), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 27. Oktober 2025

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (D.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen) erhielt mit Datum vom 4. Juli 2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 29/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Vestas V 162 mit einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW an nachfolgend genanntem Standort

19258 Badekow				mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	Gresse	6	74	33219596	5929422

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.2., C.III.3., C.III.4. ausgenommen C.III.4.27 bis C.III.4.29, C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9. und C.III.10 wird angeordnet.
4. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V für die unmittelbaren Beeinträchtigungen von 475 m² Baumhecke (BHB)

und mittelbaren Beeinträchtigungen von 3.289 m² Baumhecke (BHB) wird erteilt.

5. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Boden und Biotope im Umfang von 2,3312 ha (23.312 m²) Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) und zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild im Umfang von 12,861 ha (128.610 m²) KFÄ geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.

Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **28.10.2025** bis einschließlich **11.11.2025** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Internetseite der o. g. Genehmigungsbehörde

https://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt)-Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt)-Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 583

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Wesentliche Änderung eines Altholzbeheizten Heizkraftwerkes, Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 27. Oktober 2025

Die biotherm Hagenow GmbH (Dr.-Raber-Straße 8, 19230 Hagenow) plant die Erweiterung des Altholzeinsatzes bis zur Kategorie A IV, eine dadurch nötige Erweiterung der Abgasreinigungsanlage, Anpassungen der Lagereinrichtungen sowie den Einsatz von Frischholzhackern sowie die Standortänderung des Altholzschredders im Altholzbefeuchten Heizkraftwerk in Hagenow, Gemarkung Hagenow, Flur 21: Flurstücke 100/5, 100/9, Flur 23: Flurstück 11/2; Flur 24: Flurstücke 164/4, 164/7, 165/3 und 166/10 mit einem Altholzeinsatz von 330 t/d.

Die geänderte Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2026 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der wesentlich geänderten Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m § 6 Absatz 2 UVPG der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schalltechnische Untersuchung, Luftschadstoffimmissionsprognose, UVP-Bericht).

Die Auslegung des Antrages sowie beigefügter Unterlagen erfolgt vom 4. November 2025 bis einschließlich 3. Dezember 2025 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866520) die Einsichtnahme möglich.

Stadtverwaltung Hagenow, Lange Straße 28 – 32, 19230 Hagenow

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch: 9:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „biotherm Hagenow“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Die Auslegung im StALU WM und in der Stadtverwaltung Hagenow wird als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Antragsunterlagen unabhängig von der Veröffentlichung im Internet gesehen. Bei Bedarf einer anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit nehmen Sie bitte Kontakt mit dem StALU WM (Tel. 0385 58866520) auf.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 4. November 2025 bis einschließlich 3. Januar 2026 schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde (StALU WM) oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung biotherm Hagenow**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 584

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 9. Oktober 2025

821 K 39/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 10. Dezember 2025, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Jördenstorf Blatt 1029, Gemarkung Jördenstorf, Flur 1, Flurstück 30/2, Erholungsfläche, An der Kleingartenanlage, Größe: 1.564 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes, nicht erschlossenes, durch starken Wildwuchs geprägtes Grundstück im nordwestlichen Bereich von Jördenstorf nördlich der Teterower Straße.

Verkehrswert: **15.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheits-

leistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 585

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 13. Oktober 2025

701 K 104/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 15. Januar 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lohme Blatt 1586, Gemarkung Hagen, Flur 1
- Flurstück 32/4, Gebäude- und Freifläche, Hagen Dorfstraße 21, Größe: 20 m²
- Flurstück 32/5, Gebäude- und Freifläche, Hagen Dorfstraße 21, Größe: 2.285 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Hinweis: Nur äußerliche Besichtigung. Ein mit einem Wohnhaus und Nebengebäude bebautes Grundstück in 18551 Lohme, OT Hagen, Wanderweg zum Königsstuhl 7

Verkehrswert: **258.000,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lohme Blatt 1586, Gemarkung Hagen, Flur 1, Flurstück 37/9, Gebäude- und Freifläche, Hagen Dorfstraße 21, Größe: 495 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück (Zufahrt zum anderen Grundstück) in 18551 Lohme, OT Hagen, Wanderweg zum Königsstuhl 7

Verkehrswert: **35.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Dezember 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 585

Sonstige Bekanntmachungen

Jahresabschluss 2024 gemäß § 14 Absatz 5 KPG

Bekanntmachung der WoKra Krakow am See GmbH

Vom 27. Oktober 2025

1. Jahresabschluss 2024 gemäß § 14 Absatz 5 KPG

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 der WoKra Krakow am See GmbH wurde von der RMS Nordrevision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am **6. Mai 2025** mit folgendem **Bestätigungsvermerk** versehen:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die WoKra Krakow am See GmbH, Krakow am See

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WoKra Krakow am See GmbH, Krakow am See – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WoKra Krakow am See GmbH für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft.

In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften

und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung

gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Absatz 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.
Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Absatz 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Absatz 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Potsdam, 6. Mai 2025

RMS Nordrevision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Jan Reinke
- Wirtschaftsprüfer -

- b) Die **Veröffentlichung** des Jahresabschlusses 2024 im elektronischen Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) erfolgte am **25. August 2025** unter der Nummer 250722021327.
- c) Die **Gesellschafterversammlung** der WoKra Krakow am See GmbH hat am **3. Juli 2025** folgende Beschlüsse gefasst:
 - 1. Die Gesellschafterin hat den Prüfungsbericht der von der RMS Nordrevision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2024 der WoKra mit einer Bilanzsumme von 10.504.792,72 € (VJ 10.383.917,62 €) und einem Jahresgewinn 141.800,74 € von (VJ Jahresgewinn 78.662,46 €) zur Kenntnis genommen und beschließt auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates AR 05/2025

vom 05.06.2025 den Jahresabschluss 2024 der WoKra Krakow am See GmbH festzustellen.

- 2. Die Gesellschafterin beschließt gemäß der Empfehlung des Beschlusses des Aufsichtsrates AR 06/2025 vom 05.06.2025 den im Jahresabschluss 2024 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 141.800,74 € (VJ Jahresüberschuss 78.662,46 €) auf neue Rechnung vorzutragen.
- 3. Die Gesellschafterin beschließt auf Basis der Empfehlung des Beschlusses des Aufsichtsrates AR 07/2025 vom 05.06.2025, dem Geschäftsführer Herrn Nils Ruhnau für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG Entlastung zu erteilen.
- 4. Die Gesellschafterin beschließt, dem Aufsichtsrat für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 Entlastung zu erteilen.
- d) Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 werden in der Zeit vom **27. Oktober 2025 bis zum 5. November 2025** in den Geschäftsräumen der WoKra Krakow am See GmbH, Am Bahnhof 1, 18292 Krakow am See, **öffentlich ausgelegt** und sind während der Geschäftszeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr für jedermann einsehbar.

2. Stellungnahme des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Absatz 5 KPG

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat den Prüfbericht 2024 gemäß Schreiben vom 25. September 2025 nach Durchsicht freigegeben (§ 14 Absatz 4 KPG).

gez. Nils Ruhnau, Geschäftsführer

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 586